

Normsetzung und Normdurchsetzung als Konstitutionsbedingung sozialer Probleme

Lautmann, Rüdiger

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lautmann, R. (1978). Normsetzung und Normdurchsetzung als Konstitutionsbedingung sozialer Probleme. In K. M. Bolte (Hrsg.), *Materialien aus der soziologischen Forschung: Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages vom 28. September bis 1. Oktober 1976 in Bielefeld* (S. 760-764). Darmstadt: Luchterhand. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-190407>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

- 4) Dabei wäre z.B. zu denken an die Anwendung des § 105 JGG bzw. die diese Anwendung/Nichtanwendung begründenden Definitionen oder auch an Straftatbestände, die in beiden Gruppen annähernd gleich häufig auftreten dürften, wie z.B. die Verletzung des § 21 StVG in der Form "frisiertes Mofa gefahren".

Literatur

Brusten, Manfred, Springer, Werner: Die Klienten der Sozialarbeit; unveröffentlichtes Manuskript

Haferkamp, Hans, Meier, Günter: Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle, in: Kriminologisches Journal, Jahrgang 4, 1972

Peters, Helga, Cremer-Schäfer, Helga: Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen, Stuttgart 1975

Normsetzung und Normdurchsetzung als Konstitutionsbedingung sozialer Probleme

Rüdiger Lautmann

Unter diesem Titel läuft in den Bremer Studiengängen Sozialwissenschaft und Rechtswissenschaft für drei Semester ein Paket von Veranstaltungen, mit denen die Idee eines Projektstudiums zu verwirklichen gesucht wird. Als Hochschullehrer sind beteiligt Johannes Feest, Hans Haferkamp, Stephan Quensel, Peter Thoss sowie der Referent. Ich berichte darüber, wieweit in diesem Projekt soziale Probleme thematisiert werden. Es finden hierzu drei Arbeitsvorhaben statt, die einigen rechtlichen und sonstigen normativen Implikationen eines ausgewählten Problems nachgehen. Dabei wurden die anfänglichen Absichten der

veranstaltenden Hochschullehrer, sich stark forschungsbezogen auf den Aspekt der Genese kriminalisierender Normen zu konzentrieren, im Verlauf des Projekts und der Diskussion mit den teilnehmenden Studenten modifiziert.

1. Gesetzgebung zum Diebstahl

In diesem Arbeitsvorhaben wird dem Zusammenhang von sozialer Lage der Bevölkerung und Aktivitäten der rechtsetzenden Instanzen nachgegangen. Die Ursachen für Normsetzungen im Bereich des Diebstahls wird in Merkmalen der Sozialstruktur gesucht, nämlich in der ökonomischen Situation der verschiedenen sozialen Schichten. Warum bleibt Diebstahl in einem Umfang strafbar, der von nahezu allen Experten als unnützlich bezeichnet wird und bald jeden Einwohner mit der Kriminalisierung wegen einer Bagatelle bedroht? Hypothesen hierzu lauten:

- Wenn die Angehörigen der Mittelschicht - wie es der Fall ist - ihre soziale Lage bedroht sehen, dann versuchen sie vergeblich, durch Beschränkung der Oberschicht ihre Situation zu bessern (vgl. den vergeblichen Versuch, Unternehmenskonzentration zu verhindern).
- Wenn die Mittelschichten (nicht: die Oberschicht) ihr privates Eigentum durch Übergriffe von unten her bedroht sehen, dann üben sie über Massenmedien und Parlamentarier Druck auf die Rechtsetzungsinstanzen aus, um die Kriminalisierung zu verschärfen bzw. aufrechtzuerhalten.

Wenn schon die anderen relevanten Gruppen an der Lockerung der Diebstahsvorschriften interessiert sind (Warenhäuser, Betriebe, Personal der Kontrollinstanzen, staatliche Führungsgremien), dann wirkt nur die Mittelschicht als Hemmnis, die Kriminalisierung in diesem Bereich abzubauen.

2. Strafvollzugsgesetz

Der ursprüngliche Plan, das Zustandekommen des neuen Strafvollzugsgesetzes - vor allem das Scheitern der meisten Reformabsichten - zu analysieren, wurde bald erweitert um den Plan, das nunmehr in Geltung befindliche Gesetz sozialwissenschaftlich zu kommentieren. Die reine Erklärung, warum die Reformer sich nicht durchsetzen konnten, erschien von vergleichsweise geringer Praxisrelevanz. Jedermann weiß sowieso, daß im Strafvollzug sich nur wenig und das wenige langsam verändert, weil organisations- und konfliktfähige Interessen hier kaum vorhanden und die Advokaten für die Strafgefangenen nicht eben zahlreich sind. Der Strafvollzug ist ein Politikfeld, in dem Repressivität als politisch opportun gilt, während Humanität und Realisierung von Art. 1 Grundgesetz durch vielfältige Oppositionen und schließlich auch durch die Finanzverwaltung abgewürgt werden.

Demgegenüber bietet eine kriminalsoziologische Erläuterung des Gesetzes die Chance, daß die Vorschriften eher auf ihre besseren Möglichkeiten hin konkretisiert werden. Der Kommentar, von Juristen und Soziologen gemeinsam angefertigt, soll die Interpretationshilfen geben, die - günstige gesellschaftliche Umstände vorausgesetzt - in der Normdurchsetzung ein wenig von dem nachholen, was in der Normsetzung versäumt werden mußte.

3. Kriminalisierung der Moral

Dieses Arbeitsvorhaben handelte von den opferlosen Verbrechen, die vor allem im Bereich der Sittlichkeit angesiedelt sind: Pronographie, Homosexualität und Abtreibung. Ein weiteres wichtiges Beispiel ist die Kriminalisierung der (weichen) Drogen. Trotz aller Nachweise, daß jene Verhaltensweisen niemanden schädigen, vielmehr die Kriminalisierung erst die vielfälti-

gen Probleme schafft, wird an der Strafbarkeit - zumindest nicht unerheblicher Teile - der Moralverstöße festgehalten. Da Moralvorstellungen allein wohl nicht die motivierende und sozialstrukturgestaltende Kraft besitzen, müssen respektable Interessen und Institutionen als Ursachen der Kriminalisierung vermutet werden. Im Falle der Homosexualität (§ 175 StGB gilt hinsichtlich Partnern von unter 18 Jahren fort) kommen vor allem in Betracht:

- Die Differenzierung der Geschlechtsrollen (mit der resultierenden Privilegierung der Männer und Benachteiligung der Frauen),
- die lebenslange und generative Ehe (aus Gründen der Bevölkerungspolitik und des Arbeitskräftepotentials),
- die generelle Eindämmung von Lustfunktionen der Sexualität (zugunsten einer instrumentellen Leistungsfunktion im Produktionsprozeß).

Das Zusammenspiel dieser Interessen, der sie durchsetzenden Institutionen (Verbände, Kirchen, Parteien und Behörden) sowie das Auf und Ab in der Kriminalisierung der Moral bedarf noch sorgfältiger empirischer Erforschung.

4. Homosexualität als soziales Problem

Im Umfeld des im Vorhergehenden geschilderten Projekts laufen eine Reihe weiterer Untersuchungen, die genau die Konstitution eines sozialen Problems und der sozialen Kontrolle behandeln. In einer Serie kleinerer empirischer Detailstudien werden die Diskriminierungsfelder homosexuellen Verhaltens analysiert (Recht, Medizin, Arbeitsplatz, Massenmedien, Sexualkundeunterricht, Alltagsinteraktion) und in verschiedene politische Kontexte (Faschismus, westliche Demokratie und Staatssozialismus) eingeordnet. Eine weitere Studie untersucht die spezielle Ver-

folgung, welche die Homosexuellen im Dritten Reich erlitten haben, als Tausende von ihnen im KZ eingewiesen und hier die negativste Behandlung erfuhren.

Alle diese Studien stützen eine bestimmte Sicht auf Homosexualität als soziales Problem: Das Problematische liegt nicht in bestimmten Situationen selber, sondern es wird erzeugt, indem auf die Situation mit repressiver sozialer Kontrolle reagiert wird. Was immer man den Homosexuellen an Verhaltensauffälligkeiten nachsagen mag (ihre Subkultur, ihr häufiger Partnerwechsel, ihre Überkonformität): Es ist nicht als primäre Devianz, als primäre Neurose deutbar (wie die vorherrschende Psychiatisierung der Homosexualität es behauptet), es ist - zumindest zu großen Teilen - Gegenreaktion auf die primär erfahrene Ablehnung seitens der Umwelt. Dem Homosexuellen - als abnorm, gefährlich, asozial und krank abgestempelt - bleibt gar nichts anderes übrig, als in einer Anpassungsreaktion sich so einzurichten, daß er zu überleben vermag.

Soziale Kontrolle ist hieran auf allen ihren Ebenen beteiligt: Informelle Kontrolle (durch Herkunftsfamilie, peer-group, Nachbarn und Arbeitskollegen), institutionelle Kontrolle (Medien, Medizin, Schule) und formelle Kontrolle (Strafverfolgung, zeitgeschichtlich bis hin zu den KZ, die als strukturähnlich mit in diese Kategorie gehören). Kontrollakte sozialisieren den homosexuellen Mann und die homosexuelle Frau zu dem Menschen, den man dann als Problemfall empfindet. Zumindest also Homosexualität als soziales Problem ist aus (ihrerseits wieder sozialstrukturell verursachten) gesellschaftlichen Reaktionen und Kontrollakten zu erklären.